

RS Vwgh 2021/11/12 Ra 2020/03/0097

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.2021

Index

L65006 Jagd Wild Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JagdG Stmk 1986 §50 Abs5
JagdG Stmk 1986 §50 Abs8
VStG §22 Abs2
VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Bei einer "Lockfütterung" nach § 50 Abs. 8 Stmk JagdG 1986 handelt es sich um eine Fütterung, die den Zweck verfolgte, Wild an bestimmten Stellen anzulocken. Der Tatbestand des § 50 Abs. 5 Stmk JagdG 1986 umfasst die Fütterung von Schalenwild außerhalb genehmigter Fütterungen, außerhalb der genehmigten Fütterungszeiten und außerhalb von Rehwildfütterungen und Schwarzwildkirrungen unabhängig vom Zweck dieser Fütterung. Ist der Tatbestand des Anlegens von Kirrungen für Schalenwild - im vorliegenden Fall für Rotwild - erfüllt, handelt es sich daher zwangsläufig auch um eine Fütterung von Schalenwild außerhalb genehmigter Fütterungen, da eine Kirrfütterung für Rotwild jedermann verboten ist und daher nie eine genehmigte Fütterung darstellen kann. Der Tatbestand des § 50 Abs. 8 Stmk JagdG 1986 unterscheidet sich von jenem des § 50 Abs. 5 leg. cit. allein dadurch, dass das Ausstreuen von Futtermitteln, die geeignet sind, Schalenwild anzulocken, auch zu diesem Zweck erfolgt. Damit bringt in der hier vorliegenden Situation das Anlegen einer Lockfütterung für Rotwild zwingend auch die unerlaubte Fütterung außerhalb genehmigter Fütterungen, außerhalb der genehmigten Fütterungszeiten und außerhalb von Rehwildfütterungen und Schwarzwildkirrungen mit sich, weshalb eine Übertretung des § 50 Abs. 8 Stmk JagdG 1986 zur Konsumtion der Übertretung des § 50 Abs. 5 Stmk JagdG 1986 führt. Das Anlegen einer Lockfütterung hat dabei im Vergleich zur unerlaubten Fütterung den höheren deliktischen Gesamtunwert und das Tatbild der unerlaubten Fütterung tritt hinter das Tatbild des Anlegens einer Lockfütterung zurück. Der Revisionswerber kann daher nur nach einer der genannten Bestimmungen bestraft werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020030097.L05

Im RIS seit

20.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at